

**HOSPODÁŘSKÉ DĚJINY
ECONOMIC HISTORY**

33/1

**Pozemkové reformy a transformace
ve střední Evropě ve 20. století**

**Landreformen und Transformationen
in Mitteleuropa im 20. Jahrhundert**

Milan Hlavačka (ed.)

Společnost pro hospodářské a sociální dějiny ČR
Society for Economic and Social History of the Czech Republic

Praha / Prague 2018 (2024)

Bližší popis obrázků na obálce:

Obrázek vlevo – Slavnostní stav památníku krátce po odhalení v polovině 20. let 20. století
Obrázek vpravo – Detail současného dosti omšelého stavu. Pod věncem a stylizovaným čtyřlístkem, umístěných v horní části stély, je v jejím středu (částečně již poničený) nápis „*Na památku provedení pozemkové reformy 1921–1926. Postavila z dobrovolných příspěvků předlců okresní Domovina domkářů a maloročníků na Nymbursku*“.

Spodní reliéf obsahuje typické atributy zemědělské práce: např. pluh, rýč, srp, kosu, hrábě, snop obilí, a nechybí přirozeně ani dobový český národní symbol – lipová ratolest.

Obsah

Editorial / Leitartikel	5
Studie / Studies	
Milan Hlavačka Der erste Weltkrieg im Hinterland und die Tätigkeit der Selbstverwaltungen / První světová válka v zázemí a činnost samosprávy	9
Pavel Dufek Umriss der Bodenreform in der Tschechoslowakei zwischen den Weltkriegen: Verlauf, Ergebnisse und Besonderheiten / Nástin pozemkové reformy v meziválečném Československu: Průběh, výsledky a specifika	21
Milan Hlavačka Die Bodenreform auf den Gütern des Unternehmens F. Ringhoffer / Pozemková reforma na panství společnosti F. Ringhoffer	33
Wilhelm Brauneder Anerbenrecht und Komassierung in Österreich / Dědické právo a komasace v Rakousku	43
Magdolena Szigeti Der soziale und wirtschaftliche Hintergrund der Bodenreform in Ungarn nach Trianon / Sociální a ekonomické souvislosti pozemkové reformy v Maďarsku po Trianonu	47
István Szabó Bodenreformen in Ungarn 1918–1945 / Pozemková reforma v Maďarsku 1918–1945	57
Materiály, diskuze / Materials, discussions	
Milan Hlavačka Die Transformation der Wirtschaft und Gesellschaft in Tschechien 1989 bis 2000. Ein kritischer Kommentar / Transformace hospodářství a společnosti v České republice 1989–2000. Kritický komentář	67

Editorial

Texty obsažené v tomto čísle časopisu *Hospodářské dějiny – Economic History* se hlavně věnují průběhu (první) pozemkové reformy v Československu, Maďarsku a v Rakousku. Byly předneseny dne 19. 10. 2022 v Konferenčním centru Akademie věd České republiky v Praze v Husově ulici v rámci vědeckého symposia, které pod názvem „Bodenreformen im Mitteleuropa“ uspořádal Historický ústav AV ČR v.v.i., a to v rámci svého výzkumného projektu označeného *Strategie AV 21 – Anatomie evropské společnosti*.

V obsahu tohoto čísla časopisu je před referáty přednesené na tomto sympoziu zařazena chronologicky a částečně i tématicky relativně blízká studie Milana Hlavačky o působnosti českých samospráv během první světové války. Tato, stejně jako všechny další studie tohoto čísla časopisu, jsou publikovány v jazykově německé verzi, tedy v hlavním jednacím jazyku zmíněného symposia.

Vědecký program samotného symposia zahrnoval referáty českých, maďarských a rakouských historiků. Z nich je v předkládaném svazku uveřejněno pět příspěvků – Pavla Dufka, Milana Hlavačky, Wilhelma Braunedera, Magdolny Szigeti a Istvána Szabó. Kromě těchto vystoupení na sympoziu ještě zazněly i další příspěvky. Jedním z nich byl např. referát László Komáromi, který byl nazván *Die Bauernbefreiung in Ungarn im Jahre 1848 und das Urbarialpatent von 1853*. Tyto texty se však do tohoto čísla již nepodařilo zařadit.

Pavel Dufek (Národní archiv Praha) ve svém článku o hlavních rysech, průběhu a výsledcích pozemkové reformy v meziválečném Československu mj. konstatuje, že pomohla zlepšit podmínky na trhu s půdou a tento trh rozšířit. Přispěla také ke snížení počtu tzv. trpasličích farem o rozloze do dvou hektarů., ale pochybuje o tom, zda přispěla k lepšímu rozdělení zdrojů v československém zemědělství, a tím k posílení jeho výkonnosti.

Milan Hlavačka (Historický ústav AV ČR) podrobil analýze průběh pozemkové reformy na velkostatku rodiny Ringhofferů, který se nacházel nedaleko od Prahy. V důsledku první pozemkové reformy přišli Ringhofferové o 57 % zemědělské půdy, nicméně lesnictví zůstalo zachováno v původním rozsahu. Stejně tak byly ponechány Ringhofferům všechny zámky, golfové hřiště, pivovar ve Velkých Popovicích a další nemovitosti. To jen potvrzuje známý fakt, že první pozemková reforma byla v Československu zaměřena především na zábor zemědělské půdy.

Wilhelm Brauner (Wiener Universität, Iuridicum) ve svém příspěvku o procesu scelování pozemků v poválečném Rakousku konstatuje, že k pozemkové reformě *de facto* nedošlo a že se konaly pouze drobné korektury pozemkové držby formou slučování zemědělských parcel. Hlavním cílem této tzv. komasace (die Kommassierung, die Kommassation) bylo zvýšit produkční plochu půdy, druhým bylo usnadnit hospodaření vytvořením velkých souvislých ploch.

Magdolna Szigeti (Pázmány Péter Katolikus Egyetem, Budapest) se věnuje sociálnímu a ekonomickému pozadí pozemkové reformy v Maďarsku v době po Trianonské smlouvě. Analyzuje zejména reformní kroky ministra Istvána Nagyatádi Szabóa, které se nakonec dotkly necelých 9 % z celkové obhospodařované plochy v Maďarsku. Velmi malé výměry půdy obdrželo 425 000 rodin. V důsledku této opatrné pozemkové reformy zůstala určujícím faktorem maďarského zemědělství ekonomicky silná vrstva středních a velkých statkářů. Noví vlastníci půdy většinou postrádali odbornost, výrobní prostředky a také levný úvěr. Tím pádem dříve či později zkrachovali. Základním problémem maďarské společnosti byla i nadále nedostatek volné půdy.

V posledním příspěvku věnovanému hlavnímu tématu čísla István Szabó (Pázmány Péter Katolikus Egyetem, Budapest) shrnuje hlavní etapy pozemkové reformy v Maďarsku v letech 1918 až 1945. Zkoumá jejich podobu a srovnává je na základě některých aspektů – např. velikost zahrnutých pozemků, počet oprávněných osob a způsob odškodnění bývalých vlastníků. Podle výsledků jeho analýzy pak zkoumané reformy vykazovaly značné rozdíly.

V rubrice časopisu „Materiály, diskuze“ se pak Milan Hlavačka v hodnotícím zamyšlení posunuje k jiné transformaci, a sice k té, která proběhla v našich zemích zhruba o sedm desítek let později, tedy v posledním desetiletí 20. věku. Kriticky, nicméně pokud možno nezaujatě popisuje průběh hospodářských a společenských změn v České republice po roce 1989. Rozšiřuje a prohlubuje tak diskurz českých hospodářských historiků posuzujících dané období z pozice svého profesionálního nadhledu.¹ Konečná hodnocení zmíněného přechodného období přitom dodnes českou společností silně polarizují.

Editor a redakce

¹ Např. **J. Hájek**, *Průběh a stíny transformace českého bankovníctví 1990–2000. Kritická impresie historika oboru aneb Historia non solum magistra, sed etiam criticus vitae est*, in: Ekonomická revue roč. 8, 2005, č. 1, s. 74–89. Též **J. Hájek**, *The Seamy Side of Banking Sector Transformation*, in: Transformation: The Czech Experience, Prague, People in Need 2006, s. 89–98.

Leitartikel

Die Texte dieser Ausgabe der Zeitschrift *Hospodářské dějiny – Economic History* widmen sich hauptsächlich dem Verlauf der (ersten) Bodenreform in der Tschechoslowakei, Ungarn und Österreich. Diese Beiträge wurden am 19. Oktober 2022 im Konferenzzentrum der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik in Prag anlässlich eines Symposiums mit dem Titel „Bodenreformen in Mitteleuropa“ vorgestellt, das vom Institut für Geschichte der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik im Rahmen des Forschungsprogramm *AV 21 Strategie – Anatomie der europäischen Gesellschaft* organisiert wurde.

Im Inhalt dieser Ausgabe der Zeitschrift ist den auf diesem Symposium präsentierten Beiträgen eine chronologisch und teilweise thematisch relativ naheliegende Studie von Milan Hlavačka über die Befugnisse der tschechischen Kommunalverwaltungen während des Ersten Weltkrieges beigefügt. Dieser Text – sowie alle weiteren Studien dieser Zeitschriftenausgabe – erscheinen in der deutschen Sprachfassung, also der Hauptsprache des oben genannten Symposiums.

Das wissenschaftliche Programm des Symposiums selbst umfasste Beiträge tschechischer, ungarischer und österreichischer Historiker. Davon sind fünf Beiträge im vorliegenden Band erschienen – von Pavel Dufek, Milan Hlavačka, Wilhelm Brauneder, Magdolna Szigeti und István Szabó. Neben diesen Vorträgen wurden im Rahmen des Symposiums auch weitere Beiträge vorgetragen, zum Beispiel das Referat von László Komáromi mit dem Titel „Die Emanzipation der Bauern in Ungarn im Jahr 1848 und das Urbarialpatent von 1853“. Diese Texte konnten allerdings in dieser Ausgabe nicht berücksichtigt werden.

Pavel Dufek (Nationalarchiv Prag) weist in seinem Text darauf hin, dass die Bodenreform in der Zwischenkriegszeit-Tschechoslowakei dazu beitrug, die Bedingungen auf dem Grundstücksmarkt zu verbessern und diesen Markt zu erweitern. Es trug auch zur Verringerung der Zahl der sog. Zwergfarmen mit einer Fläche von bis zu zwei Hektar, bezweifelt jedoch, dass dies zu einer besseren Verteilung der Ressourcen in der tschechoslowakischen Landwirtschaft und damit zu einer Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit beigetragen hat.

Milan Hlavačka (Institut für Geschichte der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik) analysierte den Verlauf der Landreform auf dem Großgrundbesitz der Familie Ringhoffer, die unweit von Prag Landwirtschaft bewirtschaftete. Durch die erste Bodenreform verloren die Ringhoffers 57 % ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche, die Forstwirtschaft blieb jedoch im ursprünglichen Umfang erhalten. Ebenso wurden sämtliche Schlösser, der Golfplatz und die Brauerei in Velké Popovice den Ringhoffers überlassen, was die bekannte Tatsache bestätigt, dass die erste Bodenreform in der Tschechoslowakei vor allem auf die Beschlagnahmung landwirtschaftlicher Ackerflächen ausgerichtet war.

Wilhelm Brauneder (Universität Wien, Iuridicum) stellt fest, dass es im Nachkriegs-Deutschösterreich de facto nicht zu einer Bodenreform kam und lediglich kleinere Korrekturen in Form von Flurbereinigungen vorgenommen wurden. Das Hauptziel der sog. Kommasierung bestand darin, die produktive Landfläche zu vergrößern, das zweite darin, die Landwirtschaftsproduktion durch die Schaffung großer, zusammenhängender Flächen zu erleichtern.

Magdolna Szigeti (Pázmány Péter Katolikus Egyetem, Budapest) analysierte die Landreform von Minister István Nagyatádi Szabó, die weniger als 9 % der gesamten Anbaufläche Ungarns betraf. und dadurch 425 000 Familien erhielten sehr kleine Landflächen. Als Ergeb-

nis dieser vorsichtigen Bodenreform blieb die wirtschaftlich starke Klasse der mittleren und großen Grundbesitzer der bestimmende Faktor der ungarischen Landwirtschaft. Den neuen Landbesitzern mangelte es meist an Fachwissen, Produktionsmitteln und günstigen Krediten. Die Folge war, dass sie früher oder später Pleite gingen. Das Grundproblem der nachkriegserischen ungarischen Gesellschaft blieb weiterhin der Mangel an verfügbarem Land.

Im letzten Beitrag zum Hauptthema fasst István Szabó (Pázmány Péter Katolikus Egyetem, Budapest) die wichtigsten Etappen der Landreform in Ungarn zwischen 1918 und 1945 zusammen. Er untersucht ihre Form und vergleicht sie anhand einiger Aspekte – beispielsweise der Größe der einbezogenen Ländereien, der Zahl der Berechtigten und der Art der Entschädigung ehemaliger Eigentümer. Seiner Analyse zufolge wiesen die untersuchten Reformen erhebliche Unterschiede auf.

In der Rubrik „Materialien, Diskussionen“ der Zeitschrift geht Autor Milan Hlavačka in seiner wertenden Betrachtung dann auf einen weiteren Reform ein, nämlich jenen, der sich in unseren Ländern rund siebzig Jahre später, also im letzten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts, vollzog. Es beschreibt kritisch, aber so unvoreingenommen wie möglich den Verlauf der wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen in der Tschechischen Republik nach 1989. Damit erweitert und vertieft es den Diskurs tschechischer Wirtschaftshistoriker, die den gegebenen Zeitraum aus ihrer professionellen Perspektive bewerten.² Die abschließenden Einschätzungen der oben genannten Übergangsperiode polarisieren die tschechische Gesellschaft noch heute stark.

Redakteure

² Siehe Anmerkung auf Seite 6.

Bodenreformen in Ungarn 1918–1945

István Szabó

Land reforms in Hungary 1918–1945

Abstract: *This study aims to provide an overview of the Hungarian land reforms between 1918 and 1945. The three aspects examined (the size of the areas covered by the land reform, the number of eligible claimants, and the compensation paid to the former owners) are suitable for assessing the intensity of the reforms. We suppose that the more radical the land reform, the more likely it was to eliminate wealth disparities. The two land reforms carried out (in 1920 and 1945) showed considerable differences in the aspects examined.*

Keywords: *Land reform–Hungary–1918–1945–interwar period–WWII*

Contract: *Dr. István Szabó; Department of Legal History, Faculty of Law and Political Sciences, Pázmány Péter Catholic University, Szentkirályi utca 28. II., 1088 Budapest, Hungary; szabo.istvan@ppke.hu*

Einführung

Solange die Landwirtschaft den Lebensunterhalt eines großen Teils der Bevölkerung sicherte, führte die ungleiche Verteilung des Grundbesitzes zu großen sozialen Problemen, die durch Bodenreformen gelöst werden konnten. Es ist daher fast natürlich, dass mit der Zunahme der sozialen Spannungen auch die Forderung nach einer Bodenreform zunahm. Ein verlorener Krieg hat ein solches Umfeld geschaffen.

Natürlich war auch der Anteil der Bevölkerung, der von der Landwirtschaft lebt, wichtig. Je größer dieser war, desto stärker war die Forderung nach einer Bodenreform. Ungarn gehörte in beiden Weltkriegen zu den Verlierern, und die von der Landwirtschaft lebenden Menschen waren ein bedeutender Teil der Gesellschaft. Laut der letzten Volkszählung vor dem Ersten Weltkrieg arbeiteten 1910 (ohne Kroatien) 4,65 Millionen (60%) der 7,75 Millionen Erwerbstätigen in der Landwirtschaft,¹ während es 1907 in Deutschland 28,6% waren.² Es ist kein Zufall, dass auch die Auswanderung aus Ungarn deutlich höher war. Mehr Menschen lebten unter schwierigen Bedingungen und versuchten, sich durch das Verlassen ihrer Heimat ein besseres Auskommen zu sichern. Während in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg aus Deutschland mit 67 Millionen Einwohnern jährlich 20–30.000 Menschen auswanderten,³ waren es in Ungarn mit 21 Millionen etwa 100.000.⁴

Die oben genannten Statistiken zeigen deutlich, dass es in Ungarn einen starken Bedarf nach einer Bodenreform gab, die nach dem Ersten Weltkrieg nicht mehr aufgeschoben werden konnte. Die politischen Kräfte boten jedoch unterschiedliche Lösungen. Die radikalen Machtwechsel hatten auch einen starken Einfluss auf die Bodenreform. Auf die Revolution

1 *Magyar Statisztikai Évkönyv 1914*, Budapest 1916, S. 23.

2 *Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1914*, Berlin 1914, S. 15.

3 Ebda, S. 35.

4 *Magyar Statisztikai Évkönyv 1914*, S. 23.; P. Hanák (Hrsg.), *Magyarország története 1890–1918*, Budapest 1988, S. 412–413.

im Herbst 1918 folgte im März 1919 eine linksradikale Machtübernahme (die Räterepublik). Die politischen Kräfte, die im Herbst 1918 an die Macht kamen, planten die Aufteilung des Bodens,⁵ die Kommunisten hingegen die vollständige Verstaatlichung.⁶ Das Dekret zur Bodenreform der Räterepublik verbot ausdrücklich die Aufteilung von verstaatlichtem Boden.⁷

Ein Bodenreformgesetz⁸ wurde noch im Februar 1919 verkündet, konnte aber wegen der kommunistischen Machtübernahme einen Monat später nicht umgesetzt werden. Nach der kommunistischen Diktatur, die kaum fünf Monate dauerte, folgte eine starke Restauration des politischen Systems von vor 1918, einschließlich der Wiederherstellung der Eigentumsverhältnisse (Großgrundbesitz).⁹ Diese Bedingungen bildeten den Ausgangspunkt für die Bodenreform nach 1920, der 1945 ein weiterer Schritt folgte.

Die Bodenreformen von Februar 1919 und 1945 waren das Ergebnis eines radikalen politischen Machtwechsels, nicht aber die Restauration von 1920. Aber die Bedingungen nach dem Fall der kommunistischen Diktatur waren interessant. Wie bereits erwähnt, wurde die verfassungsrechtliche Lage vor Herbst 1918 wiederhergestellt, während gleichzeitig das Wahlrecht erheblich erweitert wurde. Der verfassungsrechtliche Rahmen blieb unverändert, aber die Zusammensetzung der Volksvertretungskammer wurde erheblich verändert, was auch eine Veränderung der parlamentarischen Unterstützung für die Bodenreform zur Folge hatte. Nach den Wahlen vom Januar 1920 wurde die Partei der Kleinbauern, die die Landarbeiter vertrat, Teil der Regierungskoalition. In der Nationalversammlung traten die Abgeordneten der Kleinbauern („Abgeordnete, die Stiefel tragen“) auf, die eine umfassende Bodenreform forderten.¹⁰ Eine radikale Bodenreform wurde jedoch von der Regierungskoalition insgesamt nicht unterstützt und endete in jahrelangen politischen Auseinandersetzungen.¹¹ In dem Prozess, der sich bis 1928 hinzog, wurden die großen Ländereien nicht abgeschafft, so dass die Menge des verteilten Bodens geringer blieb. Deshalb war die Bodenreform von 1945 schließlich die radikale Lösung.

Die wichtigsten Aspekte der Analyse der Bodenreform

Das wichtigste Element einer Bodenreform ist die Feststellung des Bodengebiets, das aufgeteilt werden kann. Bei radikaleren Lösungen legt der Staat eine Obergrenze fest, ab der niemand mehr Grundstück besitzen darf, und der Boden oberhalb dieser Grenze wird aufgeteilt. Dies ist die Abschaffung des Großgrundbesitzsystems und wird als allgemeine Bodenreform bezeichnet. Das Land oberhalb der Obergrenze stellte automatisch eine erhebliche Menge an Boden dar, das aufgeteilt werden konnte. Wenn keine Obergrenze festgelegt wird, versucht der Staat, auf verschiedene Weise Grundstücke zu erwerben (Kauf, Auktion usw.) und es unter denjenigen zu aufteilen, die besonders bedürftig sind. In diesem Fall

5 **I. Romsics**, *Magyarország története a XX. században*, Budapest 2005, S. 118–119.

6 Ebda, S. 125–126.

7 „Weder die in öffentliches Eigentum überführten Grundstücke noch die darauf befindlichen Anlagen dürfen unter Einzelpersonen oder Gruppen aufgeteilt werden“ Dekret Nr. XXVIII des Revolutionären Regierungsrates §4

8 Volksgesetz Nr. XVIII. aus dem Jahre 1919 über Zugang zu Land für die bodenbewirtschaftete Volk.

9 **I. Romsics**, *A Horthy-korszak*, Budapest 2017, S. 77–78.

10 **J. Nagy**, *A politikai helyzet és a földreform kérdése az ellenforradalom első hónapjaiban*, in: Acta Academiae Paedagogicae Agriensis: Nova series; Jahrgang 17, 1984, S. 141.

11 **G. Tolnay**, *80 éves a Nagyatádi-féle földreform*, in: Honismeret, Num. 5, 2000, S. 31–33.

ist das Boden, das aufteilt werden kann, in der Regel kleiner, weshalb diese Lösung auch als begrenzte Bodenreform bezeichnet wird. Doch auch bei der allgemeinen Bodenreform bleibt eine wichtige Frage, ob ein Landbesitzer wie große Grundstück besitzen darf. Je geringer diese ist, je größer die zu aufteilende Fläche ist, desto gleichmäßiger wird die Verteilung des Bodens sein. Zu dieser Zeit waren der Hektar in Ungarn noch nicht weit verbreitet, und das Land wurde in Morgen gemessen, deren Größe 0,57 Hektar betrug. In Ungarn galt eine Fläche von weniger als 5 Morgen (2,85 Hektar) als sogenanntes Zwerggut, zwischen 5–100 Morgen (2,85–57 Hektar) als kleines Gut, zwischen 100–1000 Morgen (57–570 Hektar) als mittleres Gut und über 1000 Morgen (570 Hektar) als großes Gut.¹² Es stellt sich also die Frage, ob nur die großen Güter abgeschafft oder die Bodenreform auf die mittleren Güter ausgedehnt werden soll. Letzteres bedeutete, dass keine Betriebe mit mehr als 57 Hektar bestehen bleiben durften.

Nach einem Überblick über die zu verteilenden Flächen wird der zweite Aspekt: die Anzahl der Bewerber und die Größe der Flächen, die sie erhalten können. In Ungarn war die landwirtschaftliche Bevölkerung so groß, daß nicht genügend Land vorhanden war, um alle Bewerber zufriedenzustellen. Auch nicht bei einer allgemeinen Bodenreform. Die Festsetzung der anspruchsberechtigten Bevölkerung war klar: alle, die von der Landwirtschaft leben und kein Land oder nur sehr kleine Ländereien besitzen. Wenn jedoch nicht genügend Land für die Zuteilung zur Verfügung stand, mussten die Bewerber auf irgendeine Weise hierarchisiert werden. Die Bewerber wurden in Gruppen eingeteilt und nach dem Prinzip der sozialen Gerechtigkeit geordnet. Wenn alle Bewerber einer Gruppe Grundstück erhalten hatten, konnten sie zur nächsten Gruppe übergehen. Wie bereits im Zusammenhang mit der Größe des Grundbesitzes erwähnt, könnten bei der Schaffung von lebensfähigem Grundbesitz die Bodenansprüche weniger Gruppen erfüllt werden, aber durch die Verringerung der Größe des Grundbesitzes könnte die Zahl der tatsächlich an der Bodenreform beteiligten Gruppen erweitert werden. Ohne eine Feststellung der minimalen Bodengröße, die beansprucht werden konnte, lief die Bodenreform jedoch ins Leere. Wenn die Bewerber nur eine kleine Menge Grundstück zugewiesen bekämen, die für den Lebensunterhalt der Familie kaum eine Rolle spiele, sei die Bodenreform von geringem Nutzen.

Die dritte Frage ist die Rechtsform, in der das Boden an die Bewerber vergeben wird. Werden sie Eigentum oder eine Art dauerhaftes Nutzungsrecht erhalten? In jedem Fall ist die Frage der Entschädigung des Eigentümers von Bedeutung. Ist diese Entschädigung von den Landwirten zu zahlen, der das Grundstück erwirbt, oder trägt auch der Staat dazu bei? Mit der Bodenreform konnte ein Landwirt allerhöchstens so viel Boden erhalten, wie er für den Lebensunterhalt seiner Familie benötigt. Wenn er von diesem Einkommen Pacht zahlen oder den Kaufpreis jahrzehntelang zurückzahlen musste, war sein täglicher Lebensunterhalt gefährdet. Es schien daher eine legitime soziale Erwartung zu sein, dass der Staat bis zu einem gewissen Grad zur Entschädigung der früheren Eigentümer beiträgt.

Im Folgenden werden diese drei Probleme (aufgeschlüsselt nach einzelnen Punkten), im Zusammenhang mit drei Bodenreformen in Ungarn zwischen 1918 und 1945 betrachtet. Die drei Probleme sind also: die Größe des in die Bodenreform einbezogenen Bodens, die Anzahl der Bewerber und die Größe des zugeteilten Grundstücks sowie die Entschädigung der Eigentümer. Bei den drei Bodenreformen handelt es sich um die folgenden: Februar 1919, 1920–1928 und 1945.

¹² *Magyar Statisztikai Évkönyv 1914*, S. 69.

Die von der Bodenreform betroffenen Gebiete zu ermitteln.

Sowohl bei der Lösung vom Februar 1919 als auch bei der von 1945 handelte es sich um eine allgemeine Bodenreform, d. h. alle landwirtschaftlichen Flächen über einer bestimmten Größe wurden enteignet. Die 1920 angekündigte Bodenreform war eine begrenzte Reform, bei der es keine Obergrenze für die Größe des Grundbesitzes gab.

Das Gesetz vom Februar 1919 ordnete die Enteignung von mehr als 500 Morgen (285 Hektar) Land an. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erforderte, konnten auch Flächen über 200 Morgen (114 Hektar) enteignet werden. Bei Kirchengütern war die Enteignung von mehr als 200 Morgen die allgemeine Regel.¹³ Die Enteignung bezog sich hauptsächlich auf Ackerland, nicht aber auf Wälder, Weiden usw. Dies war eine verständliche Regel, da den Landwirten, die Zugang zu Land hatten, zunächst Nahrungsmittel für ihren Lebensunterhalt produzieren mussten. Das Gesetz enthielt jedoch ein bedeutendes Zugeständnis: Die 500 Morgen (285 Hektar) Grenze wurde nicht aus der Gesamtfläche eines Grundbesitzes berechnet, sondern aus der Fläche des bewirtschafteten Bodens, das enteignet werden konnte.¹⁴ Wie wir später sehen werden, nahm der Anteil der Wälder mit zunehmender Betriebsgröße progressiv zu, so dass man argumentieren kann, dass diese Regelung den Anteil der enteignbaren Flächen stark einschränkte. Wie wir gesehen haben, konnten die Bodenverteilungsausschüsse jedoch unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Größe der zu behaltenden Flächen auf 200 Morgen (114 Hektar) begrenzen, und wenn die zu aufteilende Fläche immer noch sehr begrenzt war, konnten sie auch die Enteignung von Wäldern anordnen.¹⁵ Diese Entscheidungen waren nicht an objektive Bedingungen geknüpft, sondern hingen von den freien Entscheidungen der Bodenverteilungsausschüsse ab.

Betrachtet man jedoch die tatsächliche Struktur des Grundbesitzes, so werden die beiden den Bodenverteilungsausschüsse eingeräumten Ermächtigung deutlich. Während der Anteil an Ackerland und Wald bei Flächen zwischen 200 und Morgen (114 und 171 Hektar) 63 % bzw. 8 % betrug, waren es bei Flächen über 10.000 Morgen (5.700 Hektar) nur noch 27 % Ackerland und 51 % Wald.¹⁶ Mit zunehmender Betriebsgröße nahm der Waldanteil zu und der Anteil der Ackerfläche ab. Wie bereits erwähnt, sah das Gesetz vor, dass nur die teilbaren Teile des Grundbesitzes bei der Bestimmung der Bodengröße berücksichtigt werden konnten. Mit anderen Worten, der Teil ohne Wald musste 500 Morgen (285 Hektar) groß sein. Senkung der Obergrenze für die Größe der enteignbaren Flächen und die Einbeziehung der Wälder war es jedoch möglich, die teilbare Fläche zu vergrößern.

Da diese Bodenreform nicht durchgeführt wurde, kann der Umfang der aufzuteilenden Flächen nur aus den statistischen Daten über die Landbesitzverhältnisse abgeleitet werden. Diese Daten umfassen jedoch die Größe der einzelnen Betriebe für alle Anbauzweig der Landwirtschaft. Bei den Betrieben über 1.000 Morgen (570 Hektar) handelte es sich um solche, deren Ackerbauanteil 500 Morgen (285 Hektar) erreichte. Die gesamte Ackerfläche der 2 130 in der Statistik erfassten Betriebe über 1000 Morgen (570 Hektar) betrug 1,64 Millionen Hektar. Jeder Betrieb konnte jedoch 500 Morgen (285 Hektar) behalten, so dass die Gesamtfläche, die unter den Bodenbewerber aufgeteilt werden konnte, 1 Million Hektar betrug. Die Ackerfläche von 200 Morgen (114 Hektar) wurde von Betrieben mit etwa

13 §3 Abs (2)–(3) Volksgesetzes Nr. XVIII. aus dem Jahre 1919.

14 §10. Abs. (3) des Volksgesetzes Nr. XVIII. aus dem Jahre 1919.

15 §2-3, §10 des Volksgesetzes Nr. XVIII. aus dem Jahre 1919.

16 *Magyar Statisztikai Évkönyv 1914*, S. 72.

300 Morgen (171 Hektar) erreicht. Wenn die Bodenverteilungsausschüsse im ganzen Land die 200 Morgen (114 Hektar) Höchstgrenze anwenden, erhöht sich die für die Zuteilung verfügbare Fläche auf 2,25 Millionen Hektar.¹⁷ Durch die Zählung der Waldflächen konnten die Landverteilungsausschüsse noch Zahl der in die Bodenreform einbezogenen Betrieben erhöhen, doch ist das Ausmaß dieser Erhöhung schon schwer zu schätzen.

Beim Vergleich mit den späteren Bodenreformen ist zu beachten, dass sich diese Zahlen auf das Staatsgebiet vor dem Friedensvertrag (ohne Kroatien) beziehen, das 282.000 Quadratkilometer groß war. Die Daten für die späteren Bodenreformen beziehen sich dagegen auf 93.000 Quadratkilometer nach dem Friedensvertrag.

Die 1920 angefangene Bodenreform war, wie bereits erwähnt, Gegenstand jahrelanger politischer Debatten. Infolge des erweiterten Wahlrechts traten in der Nationalversammlung kleine bäuerliche Abgeordnete auf, die sich für eine umfassende Bodenreform einsetzten, doch setzten sie sich letztlich nicht durch. Es gab keine allgemeine Enteignung, so die Großgrundbesitze wurden nicht abgeschafft.¹⁸ Das Bodenreformgesetz verpflichtete den Staat zum Erwerb von Grundstücken auf dem freien Markt und bei Versteigerungen zum Zwecke der Bodenaufteilung sowie gewährte ihm ein Vorkaufsrecht.¹⁹ Letzteres bedeutete, dass landwirtschaftliche Grundstücke, die jemand zum Verkauf anbot und auf die der Staat einen Anspruch hatte, zu dem mit dem Käufer ausgehandelten Preis an den Staat verkauft werden mussten. Das Gesetz erlaubte eine Enteignung nur in den Teilen des Landes, in denen der Staat auf die oben genannten Arten nicht genügend Land erwerben konnte.²⁰ Im Jahr 1921 wurde – aufgrund der ersten Lage der öffentlichen Finanzen – eine einmalige Besitzsteuer eingeführt. Für landwirtschaftlichen Grundbesitz konnte diese Steuer auch in Form von Sachleistungen (durch Abtretung von Grundstücken) entrichtet werden. Für Grundstücke mit mehr als 1.000 Morgen (570 Hektar) war diese Art der Entrichtung obligatorisch.²¹ Der Steuersatz lag zwischen 6 und 20 %, je nach Größe des Anwesens. Bei einer Fläche von 570 Hektar betrug er 15 %, und bei einer Fläche von mehr als 28 500 Hektar erreichte er den höchsten Satz von 20 %.²² Mit der Regelung der Sachleistungen sollte die Bodenaufteilung weiter gefördert werden. Die Gesamtfläche, die von der Bodenreform betroffen war, belief sich auf etwa 640 000 Hektar.²³

Die Bodenreform von 1945 war noch radikaler als die Reform von 1919. Sie ordnete die Enteignung von mehr als 100 Morgen 57 Hektar Land an (50 Morgen/28,5 Hektar in der Nähe der Hauptstadt). Bei Betrieben, die größer als 570 Hektar sind, konnten kein 57 Hektar behalten werden, sondern es wurde die gesamte Fläche enteignet.²⁴ Die Grundstücke der Komitate, Gemeinden und Kirchen wurden vollständig enteignet.²⁵ Der Besitz von Kriegsverbrechern, Verrätern, faschistischen Führern usw. wurde vollständig beschlagnahmt.²⁶ Dabei

17 Ebda.

18 **I. Romsics**, *A Horthy-korszak*, S. 79.

19 §1. Abs (2) des Gesetzartikels Nr. XXXVI. aus dem Jahre 1926.

20 §27 des Gesetzartikels Nr. XXXVI. aus dem Jahre 1926.

21 §58 Abs (2) des Gesetzartikels Nr. XLV. aus dem Jahre 1921.

22 §4 Abs 1 des Gesetzartikels Nr. XLV. aus dem Jahre 1921.

23 **J. Nagy**, *A Nagyatádi-féle földreform lezárása és eredményei*, in: *Történelmi Szemle*, Jahrgang 31, Num. 1–2, 1989, S. 36.

24 §11–12 der Regierungsverordnung Nr. 600/1945.

25 §12 der Regierungsverordnung Nr. 600/1945.

26 Regierungsverordnung Nr. 600/1945. § 4.

handelte es sich um eine entschädigungslose Enteignung von etwa 310.200 Hektar.²⁷ Fast 90% der von der Enteignung betroffenen Personen waren deutscher Nationalität, was der Bodenreform einen „Nationalitäten-Färbung“ verlieh.²⁸ Anders als bei der Bodenreform von 1919 wurde die Enteignung auf alle Arten von Land, nicht nur auf Ackerland, ausgedehnt, so dass insgesamt 3,2 Millionen Hektar betroffen waren.²⁹

Das Verfassungsgericht hat die Verfassungsmäßigkeit der Bodenreform von 1945 im Jahr 1992 geprüft. Es erklärte die Bestimmungen über die Konfiskation und die vollständige Enteignung von Land über 1.000 Morgen (570 Hektar) für verfassungswidrig. Bei erstem Fall ergaben sich verfahrensrechtliche Probleme. Die Konfiskation von Eigentum wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen das Volk ist verfassungsgemäß, aber nur ein Strafgericht kann dies feststellen, aber hier wurde sie von den Bodenaufteilungsbehörden vorgenommen, ohne dass diese eine Beweisuntersuchung durchführen mussten. Im zweiten Fall war die Diskriminierung zwischen den Eigentümern problematisch.³⁰

Festlegung der Kreis der Bewerber und der Größe der zu vergebende Grundstücke.

Wie bereits erwähnt, konnte Boden von denjenigen beansprucht werden, die in der Landwirtschaft tätig waren, und nur mit Zwerg-Gut haben, oder gar kein Land verfügten. Aufgrund der Knappheit des für die Aufteilung verfügbaren Landes mussten die Bewerber jedoch auch bei den allgemeinen Bodenreformen hierarchisiert werden. Es war zu erwarten, dass nicht alle Bewerber Grundstück erhalten würden. Die natürlichen Kriterien für eine Hierarchisierung sind z.B.: sozialer Lage (Familien-Ernährer), zuvor als Tagelöhner auf dem aufgeteilten Grundstück gearbeitet hat, Kompetenz in der Landwirtschaft usw. In der Zeit der ungarischen Landumverteilung, um die es hier geht, kam noch das durch die Weltkriege geschaffene spezifische Umfeld hinzu. Der dort geleistete Militärdienst war natürlich ein wichtiger Faktor bei der Bestimmung der Anspruchsberechtigung. Bei der Landverteilung 1945 wurde die politische Zuverlässigkeit zum dominierenden Faktor.

Das Volksgesetz vom Februar 1919 legte die Größe der neu zu errichtenden Grundbesitze fest, die nicht kleiner als 2,85 Hektar und nicht größer als 11,4 Hektar sein durften.³¹ In diesem Fall wurde also darauf geachtet, dass die Lebensfähigkeit der neu geschaffenen Güter gewährleistet war, obwohl dies für die untere Grenze nicht mehr der Fall war. Mit der Festlegung der Untergrenze auf 2,85 Hektar wollte der Gesetzgeber auch sicherstellen, dass ein breiter Personenkreis Zugang zu Grund und Boden hat. Die Bewerber wurden in 14 Gruppen eingeteilt. Einem Mitglied einer Gruppe konnte nur dann Land zugeteilt werden, wenn alle Bedürfnisse der Gruppe vor ihm erfüllt worden waren. So erhielten tatsächlich die Bedürftigsten Land. Das System verband die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Zweckmäßigkeit. Letzteres bedeutete eine tragfähige Größe des Landbesitzes, ersteres eine

27 **B. Fazekas**, *Ötven éves a földreform*, in: *Statisztikai Szemle*, Jahrgang 73, Num. 3, 1995, S. 210; **M. Somlyai**, *Az 1945-ös földreform*, Budapest 1965, S. 138.

28 **A. Tóth**, *A svábok kiüzése, internálása, 1945*, in: *História*, Jahrgang 4, 2006, S. 8–10; **D. Frey**, *Strafe ohne Schuld?: Konzeptionen der kollektiven Schuld der Ungarndeutschen nach dem zweiten Weltkrieg*, in: **B. Mezey** (Hrsg.), *Die Auswirkungen politisch-sozialer Umbrüche auf das Strafrecht*, Budapest 2017, S. 72–73.

29 **F. Donáth**, *Demokratikus földreform Magyarországon 1945–1947*, Budapest 1969, S. 128.

30 Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Nr. 66/1992. Punkt IV. 1.

31 §14 des Volksgesetzes Nr. XVIII. aus dem Jahre 1919.

größere Anzahl von Antragstellern. Die Untergrenze von 2,85 Hektar ist in Wirklichkeit eine Kombination beider Prinzipien. Und auch die detaillierte Gruppierung und Hierarchie der Bewerber folgte dem Grundsatz der Gerechtigkeit. Die Hauptkriterien für die Einteilung in Gruppen waren Kriegsschäden, Familienstand und frühere Verbindung mit dem zugeteilten Grundbesitz. Zur ersten Gruppe gehörten Kriegsinvaliden mit Familien, die zuvor als Dienstboten oder Tagelöhner auf dem zugeteilten Grundbesitz gearbeitet hatten. Militärwitwen derselben Dienstboten und Tagelöhner bildeten die zweite Gruppe, Kriegsinvaliden mit Familien ohne Verbindung zum zugeteilten Land die dritte, Militärwitwen die vierten, ledigen Invaliden die fünfte usw.³²

Als Nächstes lohnt sich ein Blick auf einige Statistiken, um zu sehen, wie viele Bodenbewerber es gab. In der Einleitung wurden bereits die Daten der Volkszählung von 1910 erwähnt, wonach die Zahl der in der Landwirtschaft tätigen Personen (ohne Kroatien) etwa 4,65 Millionen betrug.³³ In der Grundbesitzstruktur gab es 1,28 Millionen Zwergbetriebe mit einer durchschnittlichen Größe von etwa einem Hektar.³⁴ Es gab auch Tagelöhner, die keinen eigenen Grundbesitz besaßen, aber diese werden in der Statistik von 1914 nicht gesondert aufgeführt. Die Volkszählung von 1941 enthält eine solche Zahl, bei der 35 % der in der Landwirtschaft Beschäftigten Tagelöhner waren.³⁵ Bei 4,65 Millionen Menschen im Jahr 1910 könnten dies etwa 1,6 Millionen sein. Selbst wenn nur die Hälfte dieser Personen Familienernährer sind, bedeutet dies immer noch fast 0,8 Millionen zusätzliche Bodenbewerber.

Auch wenn die statistischen Berechnungen oberflächlich sind, so bestätigen sie doch zweifellos, dass die für die Verteilung zur Verfügung stehenden Flächen nicht ausreichten, um die gesetzliche Mindestgröße von 2,85 Hektar zu erreichen. Die Ergänzung von 1,28 Millionen Zwergbetrieben mit durchschnittlich 1 Hektar hätte 2,37 Millionen Hektar erfordert, und die 2,85 Hektar Land von 0,8 Millionen Tagelöhnern hätten weitere 2,28 Millionen Hektar benötigt, insgesamt also 4,65 Millionen. Wie wir jedoch im vorherigen Abschnitt gesehen haben, lag die verfügbare Fläche zwischen 1 und 2,5 Millionen Hektar. Außerdem konnten Betriebe mit einer Fläche von weniger als 11,4 ha Land beanspruchen, die hier nicht berücksichtigt sind.

Die nach der Restauration von 1920 eingeleitete Bodenreform war von Anfang an begrenzt und berücksichtigte nicht die Aufteilung von Großgrundbesitz. Das Gesetz sah vor, dass nur Hausgrundstücke mit einer Größe höchstens von 600 Quadratklafter (0,21 Hektar) bewilligt werden sollten, und wenn es die aufteilende Fläche erlaubte, konnte man ein Grundbesitz höchstens von 3 Morgen (1,7 Hektar) erhalten.³⁶ Das Gesetz enthielt eine in sieben Gruppen eingeteilte Anspruchsberechtigung, wobei Kriegsinvaliden, Kriegswaise und erwachsene Kriegswitwer an der Spitze der Warteschlange standen. Wie bereits erwähnt, wurden 640 000 Hektar Land in die Bodenreform einbezogen, die jedoch nicht vollständig verteilt wurden. Davon erhielten 259.733 Personen durchschnittlich 0,13 Hektar Hausgrundstücke, 411.561 Personen durchschnittlich 0,96 Hektar Zwerggut, und 108.000 Hektar wurden für öffentliche Zwecke zugewiesen.³⁷

32 §15 des Volksgesetzes Nr. XVIII. aus dem Jahre 1919.

33 *Magyar Statisztikai Évkönyv 1914*, S. 23.

34 Ebda, S. 69.

35 *Magyar Statisztikai Évkönyv 1943, 1944, 1945, 1946*, Budapest 1948, S. 22.

36 § 2, Punkt 1. des Gesetzartikels Nr. XXXVI. aus dem Jahre 1926, **I. Romsics**, *A Horthy-korszak*, S. 79.

37 **J. Nagy**, *A Nagyatádi-féle*, S. 37.

Bei der Bodenreform von 1945 konnten vor allem Landarbeiter mit weniger als 2,85 Hektar Grundbesitz Anspruch auf Land erheben.³⁸ Die zugeteilte Fläche durfte 8,55 Hektar nicht überschreiten.³⁹ Die einzige Hierarchie unter den Bewerbern bestand darin, dass diejenigen, die gegen Deutschland gekämpft hatten, diejenigen, die 1945 vorbildliche wirtschaftliche Arbeit geleistet hatten, und Familien mit mindestens drei Kindern bevorzugt wurden.⁴⁰ Diese fehlende Hierarchie gab den Bodenvergabeausschüssen einen größeren Ermessensspielraum. In der Praxis zeigte sich jedoch, dass die Ausschüsse versuchten, alle Landbedürfnisse zu befriedigen. Ihr Hauptziel bestand nicht darin, eine lebensfähige Größe des Betriebes zu gewährleisten, sondern ein möglichst breites Spektrum von Bewerbern zu befriedigen. 1,8 Millionen Hektar Land wurden auf 617.000 Bewerber verteilt, was einer durchschnittlichen Größe von 2,90 Hektar entspricht.⁴¹

Der vorangegangene Punkt hat jedoch auch gezeigt, dass die genutzte Fläche (3,2 Millionen Hektar) deutlich größer war als die zugeteilten 1,8 Millionen Hektar. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Enteignung auf alle Bewirtschaftungsformen (Wald, Wiese, Weide usw.) ausgedehnt wurde, aber nur Ackerland zugeteilt wurde. Die Wälder wurden vom Staat und in geringerem Maße von den Gemeinden übernommen, und die Weiden wurden den kommunalen Gemeinschaftsweiden hinzugefügt. Allein auf diese beiden größten Lose entfielen 0,83 bzw. 0,24 Millionen Hektar.⁴²

Belastungen für Landwirten, die Land erwerben, Entschädigung für die ursprünglichen Eigentümer

Schließlich ist die Frage zu prüfen, welche Entschädigung den Landwirten, die Land erhalten haben, zahlen mussten und ob sich der Staat daran beteiligen würde. Und ob die ursprünglichen Eigentümer angemessen entschädigt wurden.

Das Gesetz von 1919 hätte das geteilte Land nicht als Eigentum, sondern als Erbpachtverhältnis vergeben. Es erlaubte auch die Übertragung des Eigentums, aber dann musste man den Preis bezahlen. Alle Grundstücke wurden bewertet, und innerhalb von acht Tagen nach Veröffentlichung des Gutachtens musste entschieden werden, ob man das Eigentum beanspruchen wollte. Der Kaufpreis konnte in einer Summe gezahlt oder über 50 Jahre zu 5% jährlichem Zins getilgt werden.⁴³ Die Grundstücke konnte also nur zum marktüblichen Preis erworben werden, was eine erhebliche Belastung bedeutet hätte. Es sei denn, auf die hohe Inflation nach dem Krieg folgte keine Valorisierung. In diesem Fall hätten die Bewerber das Grundstück fast umsonst erwerben können. Hätte die Bodenreform tatsächlich stattgefunden, wäre die Valorisierung zweifellos eines der dringendsten Probleme gewesen. Erschwerend kam hinzu, dass die Entscheidung zwischen den beiden Optionen nicht aufgeschoben werden konnte, da das Gesetz nur acht Tage vorsah.⁴⁴

Bei einer Erbpacht wird das Eigentum nicht weggenommen, so dass der Eigentümer keine Entschädigung zahlen muss. Es muss jedoch eine Miete gezahlt werden, was damals im

38 §35 der Regierungsverordnung Nr. 600/1945.

39 §34 der Regierungsverordnung Nr. 600/1945.

40 §36 der Regierungsverordnung Nr. 600/1945.

41 **F. Donáth**, *Demokratikus földreform*, S. 107; **B. Fazekas**, *Ötven éves*, S. 211.

42 **F. Donáth**, *Demokratikus földreform*, S. 127–128; **B. Fazekas**, *Ötven éves*, S. 213.

43 §48 Abs (1)-(4) Volksgesetzes Nr. XVIII. aus dem Jahre 1919.

44 §48 Abs (5) des Volksgesetzes Nr. XVIII. aus dem Jahre 1919.

ungarischen Privatrecht der Fall war.⁴⁵ Da das Pachtverhältnis vom Staat begründet wurde, musste der Pachtzins vom Staat festgelegt werden. Die Höhe der Miete sollte durch ein späteres Volksgesetz festgelegt werden,⁴⁶ das jedoch wegen der Machtübernahme der Linksradi-kalen einige Wochen später nicht mehr erlassen werden konnte. Die Höhe der Miete war ein entscheidender Punkt. Wenn der Marktpreis gezahlt werden musste, war dies eine schwere Belastung für den neuen Eigentümer, wenn nicht, hatte der alte Eigentümer das Nachsehen. Der Staat hat nicht zum Ausgleich der Belastung beigetragen.

Die 1920 eingeleitete Bodenreform sah eine Entschädigung für das enteignende Land vor, die jedoch an den Landwirten gezahlt werden musste, die das Boden erhielten. Wie das Gesetz von 1919 bot es die Möglichkeit, zwischen Eigentum und Pacht zu wählen. Die Inflation schuf jedoch auch hier eine interessante Situation. Ursprünglich hätten sich die neuen und alten Eigentümer direkt über den Kaufpreis oder die Pachtbetrag einigen müssen. Die Alteigentümer befürchteten jedoch, dass der vereinbarte Betrag nicht valorisiert werden würde, und verschoben die Vereinbarung. Natürlich drängte auch die andere Seite, die Zahlungsverpflichtung gehabt hätte, nicht auf eine Einigung.⁴⁷ Nach der Besitzsteuer von 1921 wurde eine beträchtliche Menge staatlicher Grundstücke aufgeteilt, bei denen der Kaufpreis oder die Pachtbetrag an den Staat zu zahlen gewesen wäre. Das Problem wurde schließlich 1928 gelöst, als nach der finanziellen Stabilisierung der Kaufpreis oder die Pachtbetrag gesetzlich festgelegt wurde.⁴⁸ Und der Staat schaltete sich zwischen die Parteien ein. Für die vorherigen Eigentümer zahlte der Staat die Raten des Kaufpreises oder der Pachtbetrag, und die neuen Eigentümer zahlten an den Staat. Es lag also im Ermessen des Staates, ob er bei Zahlungsverzug Vollstreckungsmaßnahmen gegen die betroffenen Landwirte ergriff oder nicht.⁴⁹

Nach den ursprünglichen Regeln der Bodenreform von 1945 hatten – mit Ausnahme von Land, das als Strafe beschlagnahmt worden war – die früheren Eigentümer Anspruch auf Entschädigung, und den Landwirten, die Land erworben hatten, mussten eine Ablösesumme zahlen.⁵⁰ Letztere betrug das Zwanzigfache des jährlichen Nettoeinkommens aus dem erhaltenen Land,⁵¹ und musste über einen Zeitraum von zehn Jahren für Kleinbauern (mit Zwerggut) und zwanzig Jahren für diejenigen, die zuvor kein Land besessen hatten, zurückgezahlt werden.⁵² Allerdings trat auch der Staat als Vermittler auf, so dass der Landwirt, das Land erhalten hatten, an den Staat zahlten, der in einem gesonderten Landabfindungsfonds verwaltet werden sollte und aus dem die Entschädigung gezahlt wurde.⁵³ Wir müssen jedoch weiterhin von einem Vorbehalt sprechen, da keine Maßnahmen zur Umsetzung der Entschädigungsregelung getroffen wurden.⁵⁴ Vielmehr wurde sie 1947 durch eine gesonderte Rechtsvorschrift aus der Liste der Ansprüche gestrichen, die vor Gericht eingeklagt

45 **K. Szaladits** (Hrsg.), *Magyar magánjog V. kötet*, Budapest 1938, S. 355–356.

46 §49 des Volksgesetzes Nr. XVIII. aus dem Jahre 1919.

47 **J. Nagy**, *A Nagyatádi-féle*, S. 32.

48 §3 Abs (1) des Gesetzartikels XLI. aus dem Jahre 1928.

49 **J. Nagy**, *A Nagyatádi-féle*, S. 33–34.

50 §39. Abs (1) der Regierungsverordnung Nr. 600/1945.; **B. Fazekas**, *Ötven éves*, S. 207.

51 §40. Abs (1) der Regierungsverordnung Nr. 600/1945.; **B. Fazekas**, *Ötven éves*, S. 207.

52 §42. Abs (1)-(2) der Regierungsverordnung Nr. 600/1945.

53 §39. Abs (3) der Regierungsverordnung Nr. 600/1945.

54 **B. Fazekas**, *Ötven éves*, S. 213.

werden konnten.⁵⁵ Dies war eine interessante Situation, da die Regierung nicht die Absicht hatte, tatsächlich eine Entschädigung zu zahlen, diese aber in einer Rechtsvorschrift verankert war, so dass der Anspruch gerichtlich durchgesetzt werden konnte. Dadurch, dass dies ausgeschlossen wurde, verloren die ehemaligen Eigentümer jedoch jede Möglichkeit, ihre Rechte geltend zu machen. 1991 verabschiedete das Parlament ein Gesetz mit dem Titel „(...) über die teilweise Entschädigung für Schäden, die der Staat dem Eigentum der Bürger zu Unrecht zufügt“;⁵⁶ das auch eine Entschädigung für Schäden durch die Bodenreform vorsah. Obwohl es sich dabei um eine im Verhältnis zum tatsächlichen Wert sehr begrenzte Entschädigung handelte, übernahm der Staat nach dem Regimewechsel nicht die volle finanzielle Verantwortung für die von ihm zwischen 1945 und 1989 verursachten Schäden, wie vom Verfassungsgericht anerkannt, und diese teilweise Entschädigung wurde als das Ende der Entschädigung für die während der Bodenreform von 1945 verursachten Schäden angesehen.⁵⁷

Zusammenfassung

In der Studie haben wir einen Überblick über die ungarischen Bodenreformen zwischen 1918 und 1945 gegeben. Die drei untersuchten Aspekte (die Größe der in die Bodenreform einbezogenen Flächen, die Zahl der Anspruchsberechtigten und die Entschädigung der Alteigentümer) waren geeignet, ihre Intensität zu untersuchen. Je radikaler die Bodenreform war, desto eher war sie geeignet, Wohlstandsunterschiede zu beseitigen. Das größte Problem war die begrenzte Größe der verfügbaren Fläche. Wenn ein wirtschaftlich lebensfähiges Grundstück an den neuen Eigentümer übertragen wird, kann dieser zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet sein. Wenn das Einkommen des neuen Eigentümers aus der Landaufteilung nicht ausreicht, um seine Familie zu ernähren, ist die Last der Entschädigungszahlung sehr groß. Die große Zahl von Zwerggütern verringert auch die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft. Die beiden durchgeführten Bodenreformen (1920 und 1945) haben in den untersuchten Aspekten erhebliche Unterschiede gezeigt.

Pozemková reforma v Maďarsku 1918–1945

(Resumé)

Studie poskytlá přehled maďarských pozemkových reform v letech 1918 až 1945. Tři zkoumané aspekty (velikost pozemků zahrnutých do pozemkové reformy, počet oprávněných osob a odškodnění bývalých vlastníků) byly vhodné pro posouzení intenzity reform. Čím radikálnější byla pozemková reforma, tím spíše byla vhodná k odstranění rozdílů v životní úrovni. Největším problémem byla omezená velikost dostupných ploch. Pokud byl ekonomicky životaschopný pozemek převeden na nového vlastníka, mohl být tento povinen zaplatit odškodnění. Pokud příjem nového vlastníka z rozdělení půdy nestačil k užití jeho rodiny, bylo břemeno odškodnění velmi velké. Velký počet malých pozemků také snižoval výkonnost zemědělství. Obě provedené pozemkové reformy (1920 a 1945) vykazovaly ve zkoumaných aspektech značné rozdíly.

⁵⁵ §8 des Gesetzartikels V. aus dem Jahre 1947.

⁵⁶ Gesetz Nr. XXV aus dem Jahre 1991.

⁵⁷ Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Nr. 66/1992. Punkt IV. 2.

Hlavní vědecký redaktor / Scientific editor-in-chief:

PhDr. Jan HÁJEK, CSc. – místopředseda SHSD, Historický ústav AV ČR, Praha (emerit.)

Výkonný redaktor / Executive editor:

Mgr. Martin D. Hrtus – Historická laboratoř (elektro)techniky FEL ČVUT v Praze

Redakční rada / Editorial board:

prof. PhDr. Marcela EFMERTOVIÁ, CSc. – předsedkyně SHSD, Historická laboratoř (elektro)techniky FEL ČVUT v Praze

prof. PhDr. Drahomír JANČÍK, CSc. – Filozofická fakulta Univerzity Karlovy, Praha

doc. PhDr. et JUDr. Jan ŠTEMBERK, Ph.D. – Fakulta humanitních studií Univerzity Karlovy, Praha

doc. PhDr. Michael VIKTOŘÍK, Ph.D. – Filozofická fakulta Univerzity Palackého, Olomouc

Mgr. Michaela ZÁVODNÁ, Ph.D. – Filozofická fakulta Ostravské univerzity, Ostrava

Vědecké kolegium / Scientific board of editors:

prof. Mgr. Lukáš FASORA, Ph.D. – Filozofická fakulta Masarykovy univerzity, Brno

PhDr. Ľudovít HALLON, DrSc. – Historický ústav Slovenskej akadémie vied, Bratislava

prof. PhDr. Milan HLAVAČKA, CSc. – Historický ústav AV ČR, Filozofická fakulta Univerzity Karlovy, Praha

prof. PhDr. Ivan JAKUBEC, CSc. – Filozofická fakulta Univerzity Karlovy, Praha

prof. PhDr. Pavel KLADIWA, Ph.D. – Filozofická fakulta Ostravské univerzity, Ostrava

prof. PhDr. Eduard KUBŮ, CSc. – Filozofická fakulta Univerzity Karlovy, Praha

PhDr. Jaroslav LÁNÍK, CSc. – Vojenský historický ústav, Praha

prof. PhDr. Václav MATOUŠEK, CSc. – Fakulta humanitních studií Univerzity Karlovy, Praha

doc. PhDr. Michal PULLMANN, Ph.D. – Filozofická fakulta Univerzity Karlovy, Praha

doc. PhDr. et JUDr. Jakub RÁKOSNÍK, Ph.D. – Filozofická fakulta Univerzity Karlovy, Praha

doc. PhDr. Jiří ŠOUŠA, CSc. – Filozofická fakulta Univerzity Karlovy, Praha

prof. PhDr. Jiří ŠTAIF, CSc. – Filozofická fakulta Univerzity Karlovy, Praha

prof. PhDr. Aleš ZÁŘICKÝ, Ph.D. – Filozofická fakulta Ostravské univerzity, Ostrava

Obrázek na obálce:

Jeden z četných památníků pozemkové reformy. Situován mezi obcemi Krchleby a Všechlapy v Polabí (bližší popis na str. 2)

Zdroj: Dobový tisk a archiv editora.

MK ČR E 18853

ISSN 0231-7540

Časopis vychází s finanční podporou Rady vědeckých společností AV ČR

© Společnost pro hospodářské a sociální dějiny ČR – vědecký spolek, 2024

HOSPODÁŘSKÉ DĚJINY ECONOMIC HISTORY

33/1, 2018 (2024)

© Společnost pro hospodářské a sociální dějiny ČR – vědecký spolek, 2024

MK ČR E 18853

ISSN 0231-7540

Počet stran / Number of pages: 76

Editor čísla / Issue ed.: Milan Hlavačka

Toto číslo vyšlo v listopadu 2025 / This issue was published in November 2025.

Vychází dvakrát ročně / Published twice per year.

Vydává / Publishes: Společnost pro hospodářské a sociální dějiny ČR – vědecký spolek,
Technická 2, 166 27 Praha 6.

Web: <https://shsd.fel.cvut.cz>

Adresa redakce / Editorial address: Technická 2, 166 27 Praha 6, Czech Republic

E-mail: hd.econ.hist@gmail.com

Hlavní vědecký redaktor / Scientific editor-in-chief: PhDr. Jan Hájek, CSc.

Design obálky / Design of cover: Dana Vondrášková, Tomáš Rucki, Lukáš Bártů

Návrh layoutu / Layout design: Tomáš Rucki, Lukáš Bártů

Grafická úprava a sazba / Graphic design and typesetting: Lukáš Bártů

Pozn. red.: Články neprošly jazykovou úpravou, za překlad odpovídají autoři textu / The articles have not undergone language editing, the authors are responsible for the translation

Tisk a vazba / Printing and binding: Nová tiskárna s.r.o., Březová 2289,

393 01 Pelhřimov, www.novatisarna.cz

Distribuce / Distribution:

Informace o aktuální distribuci poskytuje redakce a jsou uvedeny na webových stránkách Společnosti pro hospodářské a sociální dějiny ČR (viz výše);

Information on current distribution is available on the website of the Society for Economic and Social history of the Czech Republic (see above)